

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

Antragssteller*in:	Landesschiedsgericht
Gegenstand:	Satzungsänderungen
Anmerkungen	Beschluss

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

1 Die Landesschiedsgerichtsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss der
2 Landesdelegiertenkonferenz in Hamm vom 12./13.04.2008, wird wie folgt neugefasst:

3 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW**

4 **LANDESSCHIEDSGERICHTSORDNUNG**

5 **§ 1 AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE**

6 (1) Das Landesschiedsgericht hat die Aufgabe, auf Antrag bei Streitigkeiten innerhalb der Partei
7 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW und bei Streitigkeiten zwischen Parteiorganen und der
8 GRÜNEN JUGEND NRW tätig zu werden. Dabei soll es in jedem Stadium des Verfahrens
9 versuchen, einen Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen.

10 (2) Das Landesschiedsgericht kann ein gesondertes Schlichtungsverfahren anbieten.

11 (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht
12 gebunden.

13 **§ 2 ZUSAMMENSETZUNG**

14 (1) Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind die Vorsitzende[1] und fünf weitere Mitglieder.
15 Das Landesschiedsgericht wird entsprechend den Vorschriften für die Wahl von
16 Vorstandsmitgliedern und unter Beachtung des Frauenstatuts gewählt. Die Mitglieder des
17 Landesschiedsgerichtes werden von der Landesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt. Sie
18 bleiben im Amt, bis ein neues Landesschiedsgericht gewählt ist, längstens jedoch vier Jahre. Sie
19 können nicht abgewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

20 (2) Mitglieder von Vorständen der Partei oder ihrer Gebietsverbände oder der GRÜNEN
21 JUGEND NRW, Mitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis
22 zur Partei oder zu einem ihrer Gebietsverbände oder der GRÜNEN JUGEND NRW stehen,
23 sowie Mitglieder des Landtages, des Bundestages oder des Europäischen Parlamentes können
24 nicht Mitglied des Landesschiedsgerichtes sein.

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

25 (3) Mitglied des Landesschiedsgerichtes kann nur sein, wer Mitglied der Partei BÜNDNIS
26 90/DIE GRÜNEN im Landesverband NRW ist.

27 (4) Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied eines
28 Schiedsgerichts sein.

29 (5) Das Landesschiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden unter anderem die
30 Vertretungsregeln sowie Einzelheiten eines etwaigen Schlichtungsverfahrens festgelegt.

31 § 3 SITZ UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

32 (1) Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.

33 (2) Die Landesgeschäftsstelle ist verpflichtet, die Arbeit des Landesschiedsgerichtes zu
34 unterstützen. Die Entscheidung, welche Kosten, bzw. Maßnahmen, bzw. Materialien für die
35 Arbeit des Landesschiedsgerichtes erforderlich sind, liegt beim Landesschiedsgericht.

36 § 4 ZUSTÄNDIGKEIT

37 (1) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

38 a) innerparteiliche Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder
39 zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen und den Organen der
40 Grünen Jugend NRW, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,

41 b) die Anfechtung oder die Nichtigkeitserklärung von parteilichen Wahlen und Beschlüssen,

42 c) Parteiordnungsmaßnahmen.

43 (2) Das Landesschiedsgericht ist in zweiter Instanz zuständig für Berufungen gegen
44 Schiedsgerichtsentscheidungen unterer Gebietsebenen. Im Übrigen ist es in erster Instanz
45 zuständig.

46 (3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen anderer Landesverbände und dem
47 Landesverband NRW sowie bei Streitigkeiten, für die das Landesschiedsgericht NRW nach
48 Bundesschiedsgerichtsordnung zuständig ist, ist das Landesschiedsgericht erste Instanz.

49 § 5 ANTRAG

50 (1) Antragsberechtigt sind:

51 a) alle Parteiorgane,

52 b) die Organe der GRÜNEN JUGEND NRW,

53 c) 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmerinnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder
54 Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,

55 d) jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache selbst unmittelbar betroffen ist.

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

56 (2) Jeder verfahrenseinleitende Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform und ist zu
57 begründen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

58 - die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen und ladungsfähiger
59 Anschrift,

60 - eine Sachverhaltsdarstellung sowie

61 - die Bezeichnung der Beweismittel zur Begründung des Antrags.

62 § 6 VERFAHRENSBETEILIGTE

63 (1) Beteiligte in einem Schiedsgerichtsverfahren sind:

64 a) Antragstellerin und Antragsgegnerin bzw. deren Vertretungsorgane.

65 b) Bei Parteiordnungsmaßnahmen ist jeder Gebietsverband bzw. dessen Vertretungsorgan oder
66 die GRÜNE JUGEND NRW, gegen dessen Mitglied sich das Verfahren richtet, bis zum Beginn
67 der mündlichen Verhandlung beitragsberechtigt..

68 c) Das Landesschiedsgericht kann weitere Mitglieder bzw. Vertretungsorgane, die ebenfalls in
69 der Sache betroffen sind, nach eigenem Ermessen beiladen.

70 (2) Beteiligte können sich, sofern nicht das persönliche Erscheinen angeordnet wurde, vertreten
71 lassen.

72 § 7 Parteiordnungsverfahren

73 (1) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder
74 Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren Schaden
75 zufügt, kann ausgeschlossen werden.

76 (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt oder in anderer
77 Weise das Ansehen von den BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Maße beeinträchtigt, das
78 einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

79 a) Verwarnung,

80 b) Enthebung aus einem Parteiamt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,

81 c) Aberkennung des passiven Wahlrechts für Parteiämter bis zu einer Höchstdauer von zwei
82 Jahren,

83 d) Zeitweiliges Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren.

84 (3) Grundlage der Entscheidung ist das Vorbringen der Parteien. Das Landesschiedsgericht kann
85 darüber hinaus weitere Sachverhaltsermittlungen anstellen.

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

86 (4) In Parteiordnungsverfahren ist das Landesschiedsgericht an die Anträge der Beteiligten nicht
87 gebunden. Es kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht
88 jedoch eine schärfere.

89 § 8 Sonstige Verfahren

90 Soweit ein Antrag nicht auf eine Parteiordnungsmaßnahme im Sinne von § 7 gerichtet ist, ist
91 Grundlage der Entscheidung der Vortrag der Parteien. Das Landesschiedsgericht ist an die
92 Anträge der Beteiligten gebunden.

93 § 9 EINSTWEILIGE ANORDNUNG

94 (1) Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag jederzeit eine einstweilige Anordnung erlassen,
95 ausgenommen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen. Gegenstand einer einstweiligen
96 Anordnung kann auch eine vorläufige Amtsenthebung für maximal 2 Monate sein.

97 (2) Die einstweilige Anordnung soll in der Regel die Hauptsacheentscheidung nicht vorweg
98 nehmen.

99 (3) Die einstweilige Anordnung kann wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und
100 auch allein durch die Vorsitzende ergehen.

101 (4) Gegen die einstweilige Anordnung, die ohne mündliche Verhandlung ergeht, kann die
102 Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Landesschiedsgericht
103 einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Betroffene ist in dem
104 Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren. Über die Beschwerde entscheidet das
105 Landesschiedsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung.

106 § 10 VERFAHRENSVORBEREITUNG

107 (1) Nach Eingang eines Antrags setzt das Landesschiedsgericht Ort und Zeit der mündlichen
108 Verhandlung fest. Die Terminladung ist den Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen
109 zuzustellen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden.

110 (2) Die Ladung muss enthalten:

111 a) den Ort, den Tag und die Zeit der Verhandlung,

112 b) die in dieser Landesschiedsgerichtsordnung geregelten Belehrungen und

113 c) den Hinweis auf die Freistellungsverpflichtung der Arbeitgeberin.

114 (3) Das Landesschiedsgericht kann zur sachdienlichen Vorbereitung der Entscheidung unter
115 Fristsetzung die Parteien auffordern, weiter vorzutragen und Beweismittel vorzubringen.

116 § 11 VERHANDLUNG

117 (1) Im Einvernehmen mit den Parteien kann das Landesschiedsgericht ohne mündliche
118 Verhandlung entscheiden.

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

119 (2) Die mündliche Verhandlung ist parteiöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen
120 werden, wenn dies im Interesse einer Beteiligten geboten ist. Mit Einverständnis aller Beteiligten
121 ist die Verhandlung für jedermann öffentlich.

122 (3) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Sodann erhalten die
123 Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. An eine solche Erörterung
124 schließt sich die Beweisaufnahme an.

125 (4) Zeuginnen werden vor dem Landesschiedsgericht persönlich und mündlich gehört. Im
126 Einvernehmen mit den Parteien können schriftliche Aussagen der Zeuginnen zum Gegenstand
127 der Beweisaufnahme gemacht werden.

128 (5) Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben die Parteien das Recht zur Schlusserklärung und
129 zur Antragstellung. Die mündliche Verhandlung wird sodann für geschlossen erklärt. Neue
130 Tatsachen und Beweismittel können die Parteien und Beteiligten danach nicht mehr vorbringen.
131 Das Landesschiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.

132 (6) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den
133 wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Dies kann auch mittels eines Diktiergerätes
134 erfolgen. Anträge der Parteien und der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll
135 ist allen Beteiligten zuzuleiten.

136 (7) Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei oder von Beteiligten kann auch in
137 Abwesenheit der Partei oder der Beteiligten verhandelt und entschieden werden. Darüber sind
138 die Parteien und die Beteiligten zu belehren.

139 § 12 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

140 (1) Der Entscheidung des Landesschiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde
141 gelegt werden, die sich aus der mündlichen Verhandlung und/oder den gewechselten
142 Schriftsätzen ergeben.

143 (2) Entschieden wird aufgrund nichtöffentlicher Beratung des Landesschiedsgerichtes; über den
144 Verlauf der Beratung ist Stillschweigen zu wahren. Das Landesschiedsgericht entscheidet, sofern
145 nichts anderes bestimmt ist, durch drei seiner Mitglieder; Näheres regelt die Geschäftsordnung.
146 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

147 (3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes muss begründet und mit einer
148 Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des
149 Landesschiedsgerichts gemäß Abs. 2 Satz 2 zu unterzeichnen und den Beteiligten zuzustellen.

150 § 13 BEFANGENHEIT

151 (1) Gegen die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes kann von jeder Beteiligten wegen
152 Besorgnis der Befangenheit ein Antrag auf Ablehnung gestellt werden.

153 (2) Die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unter Angabe der Gründe unverzüglich
154 vorzubringen, nachdem ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der
155 Befangenheit rechtfertigen könnte.

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

156 (3) Über den Antrag auf Befangenheit entscheidet das Landesschiedsgericht in der jeweiligen
157 Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn es die
158 verbleibenden Mitglieder des Landesschiedsgerichtes für begründet erachten. In diesem Fall
159 rückt ein weiteres Mitglied nach; Näheres regelt die Geschäftsordnung des
160 Landesschiedsgerichtes.

161 (4) Jedes Mitglied des Landesschiedsgerichtes kann sich unter Angabe von Gründen selbst für
162 befangen erklären.

163 § 14 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

164 (1) Alle Verfahrensbeteiligten und Zeuginnen sind zur Mitwirkung am Verfahren des
165 Landesschiedsgerichtes verpflichtet.

166 (2) Verfahrensbeteiligte und Zeuginnen sind aufgrund ihrer Parteimitgliedschaft zur
167 Befolgung ihrer Ladung bzw. Aufforderung zur schriftlichen Aussage verpflichtet.

168 (3) Ein Verstoß hiergegen kann als parteischädigendes Verhalten gewertet und mit
169 Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Die Verfahrensbeteiligten und Zeuginnen sind hierüber
170 zu belehren.

171 § 15 ALLEINENTSCHEID

172 (1) Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann die
173 Vorsitzende den Antrag durch Alleinentscheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne
174 mündliche Verhandlung.

175 (2) Gegen den Alleinentscheid der Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats
176 nach Zustellung beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig
177 eingelegt, so gilt der Alleinentscheid als nicht ergangen. Ansonsten wirkt er als rechtskräftige
178 Entscheidung. In dem Alleinentscheid sind die Beteiligten über die Einspruchsmöglichkeit zu
179 belehren.

180 § 16 RECHTSMITTEL

181 (1) Gegen eine Sachentscheidung des Landesschiedsgerichtes können alle Beteiligten innerhalb
182 eines Monats nach Zustellung beim Bundesschiedsgericht Berufung einlegen.

183 (2) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie richtet sich gegen eine einstweilige
184 Anordnung.

185 (3) Gegen Beschlüsse ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, sofern nichts Abweichendes geregelt
186 ist.

187 § 17 LANDESSCHIEDSGERICHT ALS BERUFUNGSINSTANZ

188 (1) Ist das Landesschiedsgericht Berufungsinstanz, so kann es

189 a) über die Sache erneut entscheiden oder

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

190 b) die Sache an die Vorinstanz zurückweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften
191 Aufklärung des Sachverhaltes oder wesentlichen Verfahrensmängeln beruht.

192 (2) Offensichtlich unbegründete Berufungen können vom Landesschiedsgericht nach Lage der
193 Akten ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückgewiesen werden.

194 (3) Gegen Berufungsentscheidungen des Landesschiedsgerichtes ist ein weiteres Rechtsmittel
195 beim Bundesschiedsgericht möglich.

196 § 18 ZUSTELLUNG

197 (1) Zustellung im Sinne dieser Landesschiedsgerichtsordnung erfolgt durch eingeschriebenen
198 Brief mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben, durch Versand an das von dem jeweiligen
199 Beteiligten angegebenen Telefaxgerät oder durch Gerichtsvollzieherin.

200 (2) Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Zustellung an die Anschrift erfolgte, die
201 die Betreffende gegenüber der zuständigen Parteigliederung zuletzt angegeben hat, und die
202 Sendung für die Dauer von einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt worden war.

203 (3) Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die Adressatin die Annahme verweigert oder
204 wenn sie einer Angehörigen ihres Haushaltes übergeben worden ist.

205 (4) Soweit die Parteien und Beteiligten den Schriftverkehr mit dem Landesschiedsgericht per E-
206 Mail betreiben, ist die Zustellung von Schriftstücken durch Übermittlung per E-Mail zulässig,
207 sofern nicht ausdrücklich widersprochen wird.

208 § 19 KOSTEN UND AUSLAGEN

209 (1) Die notwendigen Kosten des Verfahrens trägt der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE
210 GRÜNEN NRW. Fahrtkosten und Verdienstausschlag werden den geladenen Zeugen erstattet; im
211 Übrigen können den Beteiligten die notwendigen Auslagen auf Antrag erstattet werden.

212 (2) Im Falle eines Parteiordnungsverfahrens, das mit Freispruch oder Antragsrücknahme durch
213 die Antragsstellerin endet, hat das Landesschiedsgericht der Antragstellerin oder dem
214 Landesverband aufzugeben, der Antragsgegnerin die notwendigen Auslagen zu erstatten.

215 (3) Im Übrigen kann das Landesschiedsgericht nach seinem Ermessen einer Partei die Erstattung
216 der Auslagen der anderen Partei auferlegen, wenn erstere einen von vornherein offensichtlich
217 unbegründeten Antrag weiter verfolgte.

218 (4) Die Beteiligten können zu Beginn des Verfahrens die Übernahme der Kosten für einen
219 Verfahrensbeistand beantragen. Das Landesschiedsgericht kann auch ohne Antrag der
220 Betroffenen die Übernahme der Kosten für einen anwaltlichen Verfahrensbeistand zu Lasten des
221 Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW zubilligen. Die Kostenübernahme soll
222 immer dann erfolgen, wenn ein Verfahrensbeistand aufgrund der Schwierigkeit der Sache oder
223 auch anderen schwerwiegenden Gründen geboten erscheint. Auf diese Möglichkeit ist jede
224 Antragsgegnerin zu Beginn eines Parteiordnungsverfahrens hinzuweisen.

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

225 § 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

226 (1) Ergänzend zu dieser Landesschiedsgerichtsordnung können in zweckentsprechender
227 Anwendung für die Verfahren vor dem Landesschiedsgericht das Gesetz über die Verfahren in
228 Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie die
229 Zivilprozessordnung herangezogen werden.

230 (2) Entscheidungen des Landesschiedsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung sind in
231 anonymisierter Form den Mitgliedern von Bündnis90/Die Grünen zugänglich zu machen, sofern
232 berechnigte Interessen der am Verfahren Beteiligten nicht entgegenstehen. Einzelheiten der
233 Veröffentlichung regelt die Geschäftsordnung

234 § 21 INKRAFTTRETEN

235 (1) Diese Landesschiedsgerichtsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die
236 Landesdelegiertenkonferenz sofort in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten damit außer
237 Kraft.

238 (2) Anhängige Verfahren werden nach der nunmehr geltenden Fassung der
239 Landesschiedsgerichtsordnung abschließend bearbeitet. Die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 der
240 Landesschiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 12./13.04.2008 gewählten Mitglieder und
241 Stellvertreter des Landesschiedsgerichts übernehmen mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt die
242 Funktion der Mitglieder des Landesschiedsgerichts gemäß § 2.“

243 [1]Soweit in dieser Landesschiedsgerichtsordnung die weibliche Form benutzt wird, gilt dies
244 sowohl für Personen des männlichen als auch des weiblichen Geschlechts.

245

246 **Begründung:**

247 **Einleitung**

248 Die Überarbeitung der im Wesentlichen seit 1994 gültigen Fassung der
249 Landesschiedsgerichtsordnung (LSchGO) ist notwendig geworden, da sie den rechtlichen und
250 praktischen Erfordernissen an ein Parteischiedsverfahren nicht mehr gerecht wird. Das
251 Parteischiedsverfahren soll in erster Linie dazu beitragen, innerparteiliche Streitigkeiten
252 möglichst im Einvernehmen mit allen Beteiligten beizulegen und so eine Befriedung von zum
253 Teil über Jahre schwelenden Konflikten zu erreichen. Als letzte Konsequenz muss es aber, um
254 seinem sich aus dem Parteiengesetz ergebenden Auftrag gerecht zu werden, auch in der Lage
255 sein, bei Scheitern der Bemühungen um Schlichtung im Einzelfall über
256 Parteiordnungsmaßnahmen und andere Streitigkeiten zu entscheiden. Zugleich soll das
257 Verfahren vor dem Landesschiedsgericht weiterhin dazu dienen, zwischen den Antragstellern
258 und Antragsgegnern streitige Rechtsfragen über die Auslegung von Satzungen zu klären und
259 damit Rechtssicherheit auch für über den Kreis der an einem Parteischiedsverfahren hinaus
260 gehenden Beteiligten zu schaffen.

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

261 Wesentliche Neuerungen des vorliegenden Entwurfs einer 262 Landesschiedsgerichtsordnung

263 Die Anpassungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- 264 • Die Struktur der LSchGO ist stärker an den Ablauf eines
265 Schiedsgerichtsverfahrens angepasst worden.
- 266 • Der Entwurf der LSchGO unterscheidet nunmehr deutlicher zwischen den drei
267 Verfahrensarten Schlichtungsverfahren, Parteiordnungsverfahren und sonstige
268 Verfahren.
- 269 • Die Regelungen zu den Mitgliedern des LSchG sind neu gefasst worden: Bisher
270 ist vorgesehen, dass das LSchG aus insgesamt drei gewählten Mitgliedern
271 besteht: Der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. In dem
272 Verfahren steht es dazu der antragstellenden als auch der antragsgegnerischen
273 Partei zu, einen Beisitzer zu benennen. Desweiteren sind von der
274 Landesdelegiertenkonferenz drei weitere Personen als Stellvertreter gewählt
275 worden, die jedoch nach der LSchGO an der Entscheidung nicht mitwirken,
276 sondern nur bei Ausfall eines der ordentlichen Mitglieder jeweils nachrücken.
277 Diese Besetzung hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass die ordentlichen,
278 ehrenamtlich tätigen Mitglieder des LSchG einer starken Arbeitsbelastung
279 ausgesetzt waren, ohne dass nach der Satzung die Möglichkeit bestand, diese
280 gleichmäßiger auf alle gewählten Mitglieder, d. h. auch die Stellvertreter zu
281 verteilen. Die Möglichkeit, Beisitzer zu benennen, ist in der Vergangenheit
282 entweder nicht von allen Beteiligten genutzt worden, mit der Folge, dass auf der
283 jeweils anderen Seite ein bereits benannter Beisitzer nicht an der gerichtlichen
284 Entscheidung teilnimmt. Gelegentlich hat dies aber auch zu erheblichen
285 Verfahrensverzögerungen geführt, sei es weil Beisitzer nicht erschienen sind
286 oder wegen Befangenheit abgelehnt wurden. In der Rückschau ist auch nicht
287 ersichtlich, weshalb die Interessen der Parteien im Gericht selber vertreten
288 werden müssen, obgleich ausreichend Gelegenheit besteht, sich im Rahmen der
289 Verhandlung ausreichend Gehör zu verschaffen. Aus diesen Gründen soll künftig
290 auf die Benennung von Beisitzern, die an der gerichtlichen Entscheidung
291 teilnehmen, verzichtet werden.
- 292 • Eine weitere wichtige Anpassung betrifft den weitgehenden Verzicht auf Fristen.
293 Bisher sollte bspw. drei Wochen nach Eingang eines Antrags ein Termin
294 anberaumt werden (§ 6 Abs. 2). Die Einhaltung dieser Frist hat sich als in der
295 Praxis nicht erfüllbar gezeigt. Es soll künftig nur eine Frist für die Einlegung eines
296 Rechtsmittels geben.

297 Verfahrensarten

298 Gemäß § 1 Absatz 2 besteht die Möglichkeit, ein außergerichtliches, nichtförmliches
299 Schlichtungsverfahren unter Beteiligung eines der Mitglieder des Landesschiedsgerichts
300 durchzuführen. Eine weitere Regelung des Schlichtungsverfahrens in der LSchGO ist nicht
301 notwendig, da dessen Durchführung als nichtgerichtliches Verfahren von dem Einverständnis der
302 Beteiligten abhängt, unter Vermittlung des Landesschiedsgerichts eine Lösung ihres Konfliktes
303 zu erreichen. Kann dieses Einverständnis nicht erreicht oder hergestellt werden, ist in das
304 förmliche Schiedsgerichtsverfahren einzutreten. Dies schließt freilich nicht aus, dass die Parteien
305 zu einem späteren Zeitpunkt – etwa nach Schließung eines Vergleichs – den Streit für erledigt
306 erklären.

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

307 Desweiteren differenziert der Entwurf der LSchGO zwischen dem Parteiordnungsverfahren (§ 7)
308 und sonstigen Verfahren (§ 8).

309 Parteiordnungsverfahren sind Verfahren, in denen die antragstellende Partei den Erlass von
310 Parteiordnungsmaßnahmen gegenüber einem Parteimitglied begehrt, weil es diesem
311 parteischädigendes Verhalten vorwirft. Der Entwurf der LSchGO sieht hierzu in § 7 Absatz 1
312 und 2 eine Verwarnung als mildeste, die Einschränkung von Mitgliedschaftsrechten und ggf. den
313 Parteiausschluss als einschneidenste Maßnahme vor. Die mit einem solchen Verfahren
314 verbundenen erheblichen Konsequenzen für das betroffene Mitglied rechtfertigen, dass das
315 Landesschiedsgericht über das Vorbringen der Parteien hinaus bestrebt ist, soweit es seine
316 Möglichkeiten zulassen, den Sachverhalt aufzuklären. Insofern ist es folgerichtig, nicht nur die
317 Verfahrensbeteiligten, sondern auch nicht am Verfahren beteiligte Parteimitglieder zur
318 Unterstützung der Arbeit des Gerichts zu verpflichten (vgl. § 14).

319 Als weitere Möglichkeit ist die Entscheidung des Gerichts über sonstige Rechtsfragen, etwa die
320 Feststellung der Rechtmäßigkeit eines Satzungsbeschlusses einer Mitgliederversammlung,
321 vorgesehen. Allerdings ist hier das Gericht an das Vorbringen der Parteien gebunden, das allein
322 Grundlage seiner Entscheidung ist. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht ist
323 nicht vorgesehen, was aus dem dieser Verfahrensart zugrunde liegenden Beibringungsgrundsatz
324 folgt.

325 **Struktur**

326 Die Struktur des Entwurfs der LSchGO folgt der Chronologie eines Schiedsverfahrens. Nach den
327 in § 1 vorgesehenen allgemeinen Grundsätzen sehen §§ 2 – 4 zunächst Zusammensetzung, Sitz
328 des Gerichts und seine Zuständigkeit vor.

329 Im Anschluss werden für alle gerichtlichen Verfahrensarten geltende Regelungen zur
330 Antragsberechtigung (§ 5 Absatz 1), Formgebundenheit eines verfahrenseinleitenden Antrags (§
331 5 Absatz 2) und zu den Verfahrensbeteiligten (§ 6) festgelegt. Neben den bereits erwähnten
332 Verfahrensarten Parteiordnungsverfahren und sonstige Verfahren sieht § 9 auch die Möglichkeit
333 des Erlasses einer einstweiligen Anordnung vor.

334 Die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens ergibt sich aus den §§ 10 bis 14: Vorbereitung
335 und Ablauf der Verhandlung, Verfahrensgrundsätze, Regelungen für den Fall der Befangenheit
336 eines der Mitglieder des Landesschiedsgerichts sowie Mitwirkungspflichten der
337 Verfahrensbeteiligten und von Zeuginnen und Zeugen.

338 Für den Fall, dass Anträge offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind, sieht § 15 die
339 Möglichkeit vor, hierüber durch einen Alleinentscheid der Vorsitzenden zu entscheiden, um
340 einen für alle Beteiligten ungerechtfertigten Aufwand zu vermeiden, der durch
341 Antragsabweisung und Terminsanberaumung entsteht. § 16 regelt die Einlegung eines
342 Rechtsmittels gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts. § 17 ermöglicht dagegen, das
343 Landesschiedsgericht als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten auf
344 Kreis- oder Bezirksebene anzurufen. §§ 18 bis 22 enthalten Schluss- und
345 Übergangsbestimmungen.

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

346 **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

347 **§ 1 Aufgaben und Grundsätze**

348 In Absatz 1 wird allgemein die Aufgabe des Landesschiedsgerichts beschrieben: Es soll über
349 Streitigkeiten innerhalb der Partei Bündnis90/Die Grünen NRW entscheiden, außerdem bei
350 Streitigkeiten zwischen Parteiorganen und der Grünen Jugend NRW. Nach Absatz 2 kann das
351 Gericht auch ein gesondertes Schlichtungsverfahren anbieten, wenn dies von den Parteien
352 gewünscht ist. Die Einzelheiten dieses Schlichtungsverfahrens werden in einer von dem
353 Landesschiedsgericht zu verabschiedenden Geschäftsordnung geregelt (§ 2 Absatz 5).
354 Herauszustellen ist weiterhin die in Absatz 3 zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche
355 Unabhängigkeit des Landesschiedsgerichts.

356 **§ 2 Zusammensetzung**

357 § 2 regelt die Zusammensetzung des Landesschiedsgerichts: Es besteht aus insgesamt sechs
358 Mitgliedern. Die Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden durch die
359 Landesdelegiertenkonferenz unter Beachtung des Frauenstatus für einen Zeitraum von zwei
360 Jahren gewählt. Die vorgesehene Anzahl von sechs Mitgliedern des Landesschiedsgerichts
361 entspricht jedoch nicht der Anzahl der zur Entscheidung berufenen Mitglieder: Nach § 12 Absatz
362 2 Satz 2 entscheidet das Landesschiedsgericht regelmäßig durch drei seiner Mitglieder, die im
363 Rahmen der durch die Geschäftsordnung gemäß Absatz 5 Satz 1 festzulegenden
364 Geschäftsverteilung bestimmt werden. Damit ist gewährleistet, dass das Gericht auch für den
365 Fall einer temporären oder dauernden Verhinderung eines seiner Mitglieder entscheidungsfähig
366 bleibt.

367 **§ 3 Sitz und Geschäftsführung**

368 Das Landesschiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Landesverbandes NRW Bündnis 90/Die
369 Grünen in Düsseldorf. Es wird in seiner Arbeit durch die Geschäftsstelle unterstützt.

370 **§ 4 Zuständigkeit**

371 §§ 4 und 5 gehören zu den zentralen Regelungen der LSchGO, denn sie bestimmen, für welche
372 Angelegenheiten das Landesschiedsgericht überhaupt zuständig ist und wer sich an das
373 Landesschiedsgericht wenden kann.

374 Sachlich ist das Landesschiedsgericht zuständig für Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes
375 der Partei Bündnis90/Die Grünen NRW.

376 Die LSchGO unterscheidet konzeptionell zwischen zwei Arten von Verfahren: Einerseits das
377 Parteiordnungsverfahren und andererseits das sog. Sonstige Verfahren. Weil die Anfechtung
378 bzw. Nichtigkeitserklärung innerparteilicher Wahlen und Beschlüsse bei den Sonstigen
379 Verfahren eine besondere (quantitative und qualitative) Bedeutung haben, sind sie bei der
380 Regelung der sachlichen Zuständigkeit in § 4 Absatz 1 Buchstabe b besonders erwähnt.

381 Während die Anfechtung bzw. Nichtigkeitserklärung und das Parteiordnungsverfahren den
382 möglichen Gegenstand eines Verfahrens vor dem Landesschiedsgericht konkret beschreiben,
383 erlaubt der in § 4 Absatz 1 Buchstabe a gebrauchte Begriff der „innerparteilichen Streitigkeiten“

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

384 eine Vielzahl weiterer möglicher Verfahrensgegenstände. Dieses soll einen umfassenden
385 Rechtsschutz ermöglichen. Eine Grenze erfährt die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts
386 indes durch Beschränkung auf Streitigkeiten, durch die Parteiinteressen berührt sind. Damit ist
387 das Landesschiedsgericht nicht für die rechtliche Beurteilung aller Streitigkeiten innerhalb der
388 Partei zuständig, sondern nur für solche, die von Bedeutung für das Parteiinteresse sind.

389 Das Landesschiedsgericht kann sowohl als erste Instanz als auch als zweite Instanz entscheiden.
390 Soweit es unterhalb der Landesebene in den Gebietsverbänden eigene Schiedsgerichte gibt,
391 sollten zunächst diese für die Schlichtung von Streitigkeiten in Anspruch genommen werden.
392 Dieses können die Verbände der unteren Ebenen durch ihre Satzungen auch zwingend
393 vorschreiben. Wenn es auf unterer Ebene keine eigenen Schiedsgerichte gibt, diese nicht
394 ordnungsgemäß funktionieren oder sie aus anderen Gründen einen innerparteilichen Streit zu
395 schlichten nicht in der Lage sind, ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Wo es
396 bereits ein Schiedsgerichtsverfahren auf unterer Ebene gegeben hat, kann das
397 Landesschiedsgericht als zweite Instanz agieren.

398 § 5 Antrag

399 Durch § 5 wird geregelt, wer einen Antrag beim Landesschiedsgericht stellen kann und wie ein
400 Antrag zu stellen ist. Zugleich wird damit deutlich, dass das Landesschiedsgericht nur auf Antrag
401 und nicht etwa aus eigener Initiative tätig wird.

402 Nicht jedes Parteimitglied kann einen Antrag an das Landesschiedsgericht stellen. Die in
403 Betracht kommenden Personen und Parteiorgane werden in § 5 Absatz 1 abschließend
404 aufgezählt. Von Bedeutung ist, dass einzelne Parteimitglieder nur dann antragsberechtigt sind,
405 wenn sie in der Sache, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, selbst unmittelbar betroffen
406 sind.

407 Ein Antrag muss schriftlich gestellt werden und ein Mindestmaß an Informationen enthalten, die
408 in § 5 Absatz 2 aufgeführt sind. Wichtig ist die genaue Benennung des Parteimitglieds oder des
409 Parteiorgans, gegen den sich der Antrag richtet. Damit soll deutlich werden, gegen wen die
410 Antragstellerin oder der Antragsteller überhaupt vorgehen will. Hierzu gehört auch die
411 Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters im Falle eines Antrags gegen ein Parteiorgan
412 - bspw. der Vorstand eines Orts- oder Kreisverbandes -, um eine korrekte Übermittlung von
413 Dokumenten im Verfahren zu ermöglichen. Es muss ein konkreter Antrag gestellt werden, um
414 das Begehren der Antragstellenden deutlich zu machen.

415 Außerdem ist dem Landesschiedsgericht (und damit zugleich den Antragsgegnern) darzulegen,
416 welche Tatsachen die Grundlage des Antrags bilden, und welche Beweismittel es für diese
417 behaupteten Tatsachen gibt.

418 § 6 Verfahrensbeteiligte

419 Die zentralen Beteiligten eines Verfahrens vor dem Landesschiedsgericht sind die
420 antragstellenden Personen oder Parteiorgane und die Parteimitglieder oder Parteiorgane, gegen
421 die sich der Antrag richtet. Bei Parteiordnungsverfahren dürfen darüber hinaus die
422 Gebietverbände, denen das betroffene Mitglied angehört, dem Verfahren beitreten. Außerdem
423 darf das Landesschiedsgericht aus eigenem Entschluss Dritte beiladen, wenn diese von einem
424 Verfahren besonders betroffen sind.

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

425 Im Verfahren vor dem Landesschiedsgericht, insbesondere bei der mündlichen Verhandlung,
426 können sich Beteiligte am Verfahren vertreten lassen. Eine Beschränkung möglicher Vertreter,
427 etwa nur auf Rechtsanwälte, ist nicht vorgesehen. Die Möglichkeit zur Vertretung dient auch der
428 zügigen Bearbeitung von Verfahren, wenn etwa Beteiligte selbst zum Verhandlungstermin
429 verhindert sein sollten.

430 § 7 Parteiordnungsverfahren

431 Das Parteiengesetz (§ 10 Absatz 3 und Absatz 4) schreibt vor, dass die Parteien satzungsmäßig
432 zu regeln haben, welche Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder verhängt werden dürfen und ein
433 Parteiausschluss nur durch ein Schiedsgericht ausgesprochen werden kann.

434 § 7 Absatz 1 regelt, wann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen darf und entspricht im
435 Wortlaut § 10 Absatz 4 PartG.

436 Mildere Mittel als einen Parteiausschluss regelt § 7 Absatz 2: Dass auch solche
437 Ordnungsmaßnahmen nur das Schiedsgericht (und kein anderes Organ des Landesverbandes wie
438 etwa der Vorstand) verhängen darf, ergibt sich schon aus § 4 Absatz 1.

439 Aus § 7 Absatz 3 ergibt sich, welche Tatsachen das Landesschiedsgericht zur Grundlage seiner
440 Entscheidung machen darf. Weil Ordnungsmaßnahmen die Mitgliedsrechte des Parteimitglieds
441 beschränken, soll es dem Landesschiedsgericht erlaubt sein, nach eigenem Ermessen
442 selbstständig Tatsachen zu ermitteln. Neben dem Vorbringen der Verfahrensbeteiligten darf die
443 Entscheidung des Landesschiedsgerichts dann auch auf das Ergebnis der eigenen Ermittlungen
444 gegründet sein. Andererseits ist mit der Befugnis des Landesschiedsgerichts nicht zugleich eine
445 Verpflichtung zu weiteren Ermittlungen verbunden. Einer solchen Pflicht könnte das
446 Landesschiedsgericht, das aus ehrenamtlichen Mitgliedern besteht, keinen eigenen
447 Ermittlungsapparat hat und über keine weiteren Ermittlungsbefugnisse verfügt, nicht gerecht
448 werden. Damit obliegt es auch im Parteiordnungsverfahren den Antragstellenden, diejenigen
449 Tatsachen vorzutragen und unter Beweis zu stellen, die ihrer Ansicht nach die Verhängung der
450 beantragten Maßnahme rechtfertigen.

451 § 7 Absatz 4 erlaubt es dem Landesschiedsgericht, hinter dem Antrag zurückzubleiben und eine
452 mildere Maßnahme zu verhängen als beantragt.

453 § 8 Sonstige Verfahren

454 § 8 Satz 1 bestimmt, dass in Verfahren, die nicht eine Parteiordnungsmaßnahme zum
455 Gegenstand haben, allein das Tatsachenvorbringen der Parteien Grundlage der
456 schiedsgerichtlichen Entscheidung sein darf. Das schließt natürlich das Ergebnis möglicher
457 Beweisaufnahmen ein, wenn bestimmte Tatsachen zwischen den Parteien streitig sind. Anders
458 als bei Parteiordnungsverfahren soll das Landesschiedsgericht aber nicht selbstständig
459 Ermittlungen betreiben dürfen.

460 In allen sonstigen Verfahren ist das Landesschiedsgericht an die Anträge der Antragstellerin
461 gebunden, § 8 Satz 2. Damit liegt es in der Verantwortung der Antragstellerin, sinnvolle Anträge
462 zu formulieren. Dies schließt allerdings nicht aus, dass das Landesschiedsgericht gestellte
463 Anträge ggf. auslegen (also nicht an deren Wortlaut gebunden ist) und die Antragstellenden auf
464 die Unzulässigkeit gestellter Anträge hinweisen darf.

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

465 §§ 7 und 8 beinhalten keine Erweiterungen oder Beschränkungen der Entscheidungsbefugnisse
466 des Landesschiedsgerichts. Insbesondere wurden die möglichen Ordnungsmaßnahmen aus § 16
467 der bisherigen Fassung übernommen.

468 Bislang nicht ausdrücklich geregelt war, welche Tatsachen Grundlage der Entscheidung des
469 Landesschiedsgerichts sein sollen. Hier erfolgt nunmehr durch § 7 Absatz 3 und § 8 eine klare
470 und praktikable Regelung.

471 § 9 Einstweilige Anordnung

472 In Situationen von äußerster Dringlichkeit kann es sein, dass mit einer Entscheidung des
473 Schiedsgerichts nicht abgewartet werden kann, bis das reguläre Verfahren mit Anhörungen,
474 Beiladungen bis hin zur mündlichen Verhandlung durchlaufen wurde. Für diese besondere
475 Eilbedürftigkeit einer (vorläufigen) Entscheidung gibt es die „Einstweilige Anordnung“. Diese
476 soll jedoch grundsätzlich nicht im Parteiordnungsverfahren zur Anwendung von
477 Ordnungsmaßnahmen führen. Rechtsgedanke ist hier, dass dadurch zu schwer in persönliche
478 Rechte des Antragsgegners eingegriffen werden könnte, nämlich bis hin zum Parteiausschluss.
479 Eine Ausnahme von diesem Schutzgedanken gibt es allerdings: Eine Amtsenthebung für
480 maximal zwei Monate erscheint bei Abwägung der möglicherweise bedrohten Rechte auf beiden
481 Seiten verhältnismäßig und deshalb zulässig.

482 Die Einstweilige Anordnung erfolgt nicht zwangsläufig ohne mündliche Verhandlung, falls sich
483 diese kurzfristig durchführen lässt. Häufig wird allerdings im einstweiligen
484 Anordnungsverfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden. Eine zweite
485 Beschleunigungsmaßnahme besteht darin, dass das Schiedsgericht nicht in der üblichen
486 Besetzung entscheiden muss, sondern dass diese Entscheidung bei äußerster Dringlichkeit durch
487 ein einzelnes Mitglied des Schiedsgerichts erfolgen kann.

488 Dem Rechtsschutz in dieser besonderen Situation wird dadurch Rechnung getragen, dass gegen
489 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung das Rechtsmittel der Beschwerde besteht. Die
490 Beschwerde setzt allerdings nicht die getroffene Anordnung außer Kraft. Es besteht mithin keine
491 aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung fällt dann später in einem den ganz
492 normalen Regelungen unterworfenen Verfahren mit mündlicher Verhandlung. Dieses endet mit
493 der Hauptsacheentscheidung.

494 § 10 Verfahrensvorbereitung

495 Zur Verfahrensvorbereitung bestimmt das Landesschiedsgericht einen Termin, der regelmäßig
496 mit den Parteien abgestimmt wird. In jedem Fall sollen zwischen dem Zeitpunkt der
497 Terminsladung und dem Termin zwei Wochen liegen, damit genügend Zeit besteht, sich darauf
498 vorzubereiten. Zur Vorbereitung des Termins können die Parteien aufgefordert werden, weitere
499 Unterlagen, Beweismittel, Erläuterungen etc. vorzulegen.

500 § 11 Verhandlung

501 Der Entscheidung des Landesschiedsgerichts geht grundsätzlich eine mündliche Verhandlung
502 voraus, auf die jedoch im Einvernehmen der Parteien im Einzelfall verzichtet werden kann. Dies
503 empfiehlt sich etwa dann, wenn lediglich über eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, die
504 tatsächlichen Gegebenheiten des Falls jedoch unstrittig sind.

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

505 Die Verhandlung wird durch ein vom Landesschiedsgericht zuvor zu bestimmendes Mitglied
506 geleitet. Vorgesehen ist, dass die Verfahrensbeteiligten grundsätzlich an der Verhandlung
507 zugegen sind und für sie daher vor Erlass der Entscheidung ausreichend Gelegenheit besteht, ihr
508 Anliegen zu vertreten. Eine Ausnahme besteht allerdings dann, wenn eine der
509 Verfahrensbeteiligten unentschuldigt nicht erscheint. In diesem Fall kann eine Entscheidung
510 auch ergehen, wenn die Partei oder sonstige Beteiligte nicht an der Verhandlung teilgenommen
511 haben.

512 § 12 Verfahrensgrundsätze

513 Grundlage der Entscheidung ist der Vortrag der Parteien, diejenigen Feststellungen, die im
514 Rahmen der mündlichen Verhandlungen getroffen worden sind und/oder sich aus den
515 Schriftwechsellern ergeben. Damit ist klargestellt, dass ausschließlich Feststellungen und
516 Tatsachen, zu denen alle Verfahrensbeteiligte sich äußern können, für die zu treffende
517 Entscheidung maßgeblich sind.

518 Grundsätzlich entscheidet das Schiedsgericht durch drei seiner Mitglieder mit einfacher
519 Mehrheit. Welche Mitglieder das sind, wird zuvor in der Geschäftsordnung festgelegt, die sich
520 das Schiedsgericht gibt. Eine Ausnahme ergibt sich dann, wenn eine besondere Verfahrensart
521 dies vorsieht (bspw. Alleinentscheid nach § 15) oder aus anderen wichtigen Gründen eine
522 Entscheidung durch drei seiner Mitglieder nicht möglich ist.

523 Die Entscheidung ist zu begründen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Mit der
524 Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist nach § 16 Absatz 1.

525 § 13 Befangenheit

526 Nach § 13 kann ein Mitglied des Landesschiedsgerichts, das zur Mitwirkung an der
527 Entscheidung vorgesehen ist, wegen Befangenheit abgelehnt werden, weil eine der Parteien der
528 Auffassung ist, seine Fähigkeit zur unvoreingenommenen Beurteilung der Sache sei
529 beeinträchtigt.

530 Über den Antrag auf Befangenheit entscheidet das Gericht in der zuvor vorgesehenen Besetzung
531 ohne das betroffene Mitglied. Für den Fall, dass es dem Antrag stattgibt, bestimmt es aus den
532 weiteren Mitgliedern des Landesschiedsgerichts einen Nachfolger, damit die Anzahl der zur
533 Entscheidung berufenen Mitglieder der Vorgabe nach § 12 Absatz 2 Satz 2 entspricht.

534 § 14 Mitwirkungspflichten

535 Die Regelung soll der Verfahrensbeschleunigung dienen und zu einer möglichst umfassenden
536 und verhältnismäßigen Sachverhaltsaufklärung beitragen.

537 Als Zeuginnen und Zeugen kommen auch Personen in Betracht, die der Partei nicht angehören.
538 Gegenüber diesen können allerdings Ordnungsmaßnahmen nicht verhängt werden.

539 § 15 Alleinentscheid

540 Die Regelung dient der Effizienz der Tätigkeit des Landesschiedsgerichts und wirkt einem
541 „Antragsstau“ entgegen. Das Landesschiedsgericht soll sich nicht mit Anträgen auseinander

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

542 setzen müssen, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind. Mit dem Alleinentscheid hat
543 die Vorsitzende die Möglichkeit, solche Anträge ohne zeitintensive Rücksprache mit den übrigen
544 Mitgliedern des Landesschiedsgerichts zurückzuweisen. Die Rechte der Antragstellenden
545 werden hierdurch nicht beeinträchtigt, da sie gegen den Alleinentscheid Einspruch einlegen
546 können. Dieser hat zur Folge, dass sich das Gericht so mit dem Antrag auseinandersetzt, als wäre
547 der Alleinentscheid nie ergangen.

548 § 16 Rechtsmittel

549 Die Regelung dient dem effektiven Rechtsschutz. Jeder Beteiligte hat die Möglichkeit, eine
550 Sachentscheidung des Landesschiedsgerichts durch das Bundesschiedsgericht überprüfen zu
551 lassen. Mit der Monatsfrist soll für Rechtssicherheit gesorgt werden: Ist nach einem Monat keine
552 Berufung eingelegt worden, so können alle Verfahrensbeteiligten sicher sein, dass die
553 Entscheidung des Landesschiedsgerichts rechtskräftig ist und nicht mehr geändert werden kann.
554 Aus diesem Grund handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängerbar ist.

555 Für Beschlüsse ist ein Rechtsmittel nicht nötig, da mit ihnen keine Entscheidungen in der Sache
556 getroffen werden. Es handelt sich vielmehr lediglich um Entscheidungen, die das Verfahren
557 betreffen. Dass hiergegen ein Rechtsmittel nicht möglich ist, entlastet die Gerichte.

558 § 17 Landesschiedsgericht als Berufungsinstanz

559 Die Vorschrift ist erforderlich, weil die Kreisverbände die Möglichkeit haben, eigene
560 Kreisschiedsgerichte einzurichten, die dann in erster Instanz zuständig sind. Möchten die
561 Beteiligten die Entscheidung eines solchen Kreisschiedsgerichts überprüfen lassen, so kann das
562 Landesschiedsgericht nicht mehr in erster Instanz tätig werden. § 17 regelt, wie das
563 Landesschiedsgericht in einem solchen Fall verfährt. Grundsätzlich gilt dabei, dass das
564 Landesschiedsgericht neu über die Sache entscheidet, als ob es in erster Instanz zuständig wäre.
565 Anders als im erstinstanzlichen Verfahren kann das Gericht die Sache jedoch auch an das
566 vorbefasste Kreisschiedsgericht zurückweisen, wenn dieses den Sachverhalt mangelhaft
567 aufgeklärt oder wesentliche Verfahrensfehler begangen hat. Hierdurch soll zum einen einer
568 Überlastung des Landesschiedsgerichts entgegen gewirkt werden. Zum anderen können die
569 Kreisschiedsgerichte den Sachverhalt aufgrund ihrer größeren Nähe zu den Beteiligten in der
570 Regel effektiver und schneller aufklären.

571 Da die Betroffenen bereits einmal Rechtsschutz in Anspruch genommen haben, können
572 offensichtlich unbegründete Berufungen ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden.
573 Diese Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung und Effizienz des Landesschiedsgerichts.

574 § 18 Zustellung

575 Neben den bisherigen Zustellungsvorschriften sieht § 18 Absatz 4 nunmehr auch eine Zustellung
576 per E-Mail vor. Die Regelung dient vor allem der Beschleunigung des Verfahrens und der
577 Vermeidung von Kosten. Aus Gründen der Zumutbarkeit kommt eine elektronische Zustellung
578 jedoch nur dann in Betracht, wenn betroffenen Personen bereits per E-Mail mit dem
579 Landesschiedsgericht kommuniziert und der elektronischen Zustellung nicht ausdrücklich
580 widersprochen hat.

S-1 Neufassung der Landesschiedsgerichtsordnung

581 § 19 Kosten und Auslagen

582 Entstandene Kosten im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren werden grundsätzlich
583 auf Antrag, gegebenenfalls auch ohne Antrag, erstattet. Die Kostenübernahme für einen
584 Verfahrensbeistand ist vom Einzelfall abhängig. Bei Verfahren, denen keine
585 Ordnungsmaßnahmen folgen und bei einem hartnäckig verfolgten, unbegründeten Antrag
586 werden jeweils die Antragsteller mit allen Kosten belastet.

587 § 20 Schlussbestimmungen

588 Sofern Rechtsfragen auf Grundlage der LSchGO nicht beantwortet werden können, sind die
589 Bestimmungen des Gesetzes über die Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der
590 freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und der Zivilprozessordnung ergänzend heranzuziehen.

591 § 21 Inkrafttreten

592 Mit der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz erhalten die Bestimmungen der
593 vorliegenden Fassung der LSchGO sofortige Gültigkeit. Alle noch laufenden Verfahren werden
594 sodann nach den Vorschriften der Neufassung weitergeführt. Nach Absatz 2 Satz 2 ist eine
595 Neuwahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts nicht notwendig: Die nach der bislang
596 geltenden LSchGO gewählte Vorsitzende übernimmt mit Inkrafttreten der geänderten Fassung
597 dieselbe Funktion, die gewählten Stellvertreter werden Mitglieder des Landesschiedsgerichts.